

# Wo bleibt das *ius divinum* bei den Bestimmungen zur Mischehe?

*This is the most irritating of all the modern illogicalities:  
I mean the habit of beginning with something of which we are doubtful,  
and expounding (or even denying) in the light of it  
that of which we are certain.*

G. K. Chesterton

*Von Hans van Leeuwen, Rotterdam*

## *Vorbemerkung*

Im Laufe des vergangenen Jahres hat die Niederländische Bischofskonferenz neue Antragsformulare für die Dispens von der Mischehe herausgegeben. Zu diesem Formular, das vom Brautpaar und dem Pfarrer unterschrieben werden muß, gehört auch eine Erklärung über die Erfordernisse eines pastoralen Gespräches im Hinblick auf die Voraussetzungen, die bei einer Mischehe beachtet werden müssen. Der Text, der die *mixta religio* betrifft, lautet wie folgt: »Gemäß den Regeln der Katholischen Kirche werden in diesem Gespräch die Unterschiede im christlichen Glauben zwischen den Ehepartnern, die Gewissenspflicht beider, die Überzeugung des anderen zu respektieren und entsprechend der eigenen Überzeugung zu leben und Kinder zu erziehen, behandelt. Beide Ehepartner sind sich dessen bewußt. Der katholische Ehepartner weiß, daß dies für ihn bedeutet, dem Glauben der katholischen Kirche treu zu beleiben, und nach Kräften alles zu tun, die Kinder in der katholischen Kirche zu taufen und zu erziehen. Die eigentliche Entscheidung bezüglich der Taufe und der Erziehung der Kinder nehmen die Partner in beiderseitigem Einverständnis.« Bei *disparitas cultus* ist der Text entsprechend angepaßt.

Als ich diese Formulierung gelesen hatte, habe ich meinem Bischof einen Brief geschrieben, daß ich sie aus Gewissensgründen nicht anwenden könne. Als Grund dafür habe ich angegeben, »daß der Grundsatz der Heilsnotwendigkeit der Kirche (vgl. u. a. *Lumen Gentium* 14) sowie die Pflicht zur richtigen Gewissensbildung (vgl. u. a. *Gaudium et Spes* 16) als Grundlage des Prinzips der Religions-/Gewissensfreiheit völlig negiert werden«. Der Bischof hat diesen Brief dankenswerterweise an die Kanonistenkommission der Kirchenprovinz zwecks Beurteilung weitergeleitet, die verantwortlich zeichnet für die besagte Formulierung. Die Antwort der Kommission hat mich allerdings nicht zufriedengestellt. Aus diesem Grunde bin ich selber der Frage nachgegangen, warum ich diese Formulierung intuitiv abweise. Die folgende Untersuchung stellt sich als Antwort auf diese Frage dar. Vielleicht kann vorliegender Artikel dazu dienen, Einblick in den Bereich der Ökumene, insbesondere des Eherechts, zu verschaffen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mein besonderer Dank gilt Dr. H. van der Meer SJ, dem Offizial des Bistums Roermond, für seine Hilfe und seinen Rat.

## I. Ausgangspunkte

Die Entwicklungen im Eherecht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben ihren Ausgangspunkt nicht nur in den Dokumenten des Konzils selbst, sondern natürlich auch in dem diesem vorausgehenden Recht. Es besteht keine Kirche vor und nach dem Konzil, sondern nur eine katholische Kirche, die unveränderlich auf das Zeugnis der Apostel gegründet ist.

### I. Der alte Codex

Im Codex Benedikts XV. steht über die Mischehe folgendes:

*Sehr streng verbietet die Kirche überall, daß eine Ehe zwischen zwei Personen geschlossen wird, deren eine Katholik ist und die andere einer häretischen oder schismatischen Sekte angehört; wenn außerdem Gefahr besteht für den Glauben und die Sitte der katholischen Partei und der Kinder, ist eine solche Ehe sogar aufgrund göttlichen Rechtes verboten (can. 1060).*

Unter einer »häretischen oder schismatischen Sekte« werden alle Gemeinschaften verstanden, die nicht in Gemeinschaft mit Rom stehen. Auch katholisch Getaufte, die Mitglied atheistischer Gruppierungen sind, werden hierzu gerechnet.

Im Grunde sind deshalb alle Mischehen strengstens verboten. Mit dem Gebrauch des Wortes *severissime* geht der Codex zurückhaltend um! Eine Ehe ist demnach grundsätzlich nur möglich zwischen Personen gleicher Konfession; ein Katholik kann nur einen katholischen Christen heiraten. Nur ausnahmsweise und aus guten Gründen kann die Kirche davon dispensieren. Nur der katholische Partner wird dabei dispensiert<sup>2</sup>, denn es geht um seine Interessen.

Das *perversionis periculum*, also das Vermeiden der »Gefahr für Glaube und Sitte«, ist sogar ein göttliches Recht, d. h. ein Gebot, das von keinem Menschen, auch nicht vom Papst *proprio motu* geändert werden kann. Dieses göttliche Gesetz ist folglich die absolute Norm für die Beurteilung der Gesetzgebung.

Die Gefahr für Glaube und Sitte trifft nicht nur auf die katholische Partei, sondern auch auf die Kinder zu, die aus der Ehe hervorgehen. *Die katholische Erziehung der Kinder aus katholischen Ehen, deren eine Partei katholisch ist, ist also ein göttliches Gesetz.* Die Grundlage dieses göttlichen Gesetzes scheint mir, wiewohl ich hierfür keine Angaben gefunden habe, darin zu bestehen, daß jeder das Recht und die Pflicht hat, die absolute göttliche Wahrheit zu suchen, zu finden und zu bewahren. Die Wahrheit darf in Normalfall nicht übergangen werden<sup>3</sup>.

Im allgemeinen gingen die Juristen davon aus, daß die Dispens nur dann verliehen werden kann, wenn der nichtkatholische Partner dem eigenen Bekenntnis gleichgültig gegenüberstand, denn in diesem Fall besteht keine Gefahr für den Glauben und

<sup>2</sup> Vgl. H. van Groessen und C. van Vlissingen, *Het Kerkelijk Recht*, Roermond/Maaseik 1958, 562.

<sup>3</sup> Vgl. can 1062. Die katholische Partei verpflichtet sich, auf vorsichtige Weise für die Bekehrung des Nichtkatholiken Sorge zu tragen. H. van Groessen und C. van Vlissingen, *ibid.* 565 sagen, daß dies eine Liebespflicht ist, die zu unterlassen eine schwere Sünde sei, es sei denn, es entstünden daraus Nachteile. Die Formulierung macht deutlich, daß Irrtum hierbei als ein verwerfliches Übel angesehen wird.

die Glaubenspraxis des katholischen Partners und der katholischen Erziehung der Kinder. Zugleich sind Garantien vorgesehen, vor allem das Versprechen beider Partner, die Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und katholisch zu erziehen, sowie die moralische Gewißheit, daß diese Versprechen gehalten werden.

## 2. Das Zweite Vatikanische Konzil

### a. Die Ehe als solche

Die Ehe kommt ausführlich nur in der Konstitution *Gaudium et Spes* über »Die Kirche in der Welt von heute« zur Sprache. Dies geschieht im dritten Teil, in dem einige besondere Probleme behandelt werden, die nicht spezifisch katholisch sind<sup>4</sup>. Es geht darum, diese Probleme aufgrund der *principia et lumina*, die auf Christus zurückgehen, zu lösen.

Hier ist ausschließlich die Rede von der »christlichen Ehe« von Personen gleicher Konfession. Die Mischehen werden hier also nicht behandelt. Wenn man dort liest, daß die Ehe »gegenüber der Gesellschaft im Gesetz Gottes verankert ist« und Gott selber der Urheber der Ehe ist mit ihren Gütern und Zielen<sup>5</sup>, dann wird die universale Autorität der Kirche über die Ehe grundgelegt.

Außerhalb von *Gaudium et Spes* gibt es einige Stellen, die die Familie *velut ecclesia domestica*<sup>6</sup> betrachten. Man setzt hier voraus, daß in der Hauskirche eine Einheit besteht und keine Uneinigkeit. Die Mischehe wird also nirgendwo vorausgesetzt. Man geht immer von einer Ehe zwischen Personen gleicher Konfession aus gemäß dem göttlichen Gesetz, das durch die katholische Kirche geschützt wird.

Über die katholische Erziehung wird gesagt, daß die Eltern im Grunde selber über die Weise, wie sie die Erziehung verwirklichen, entscheiden<sup>7</sup>. Doch müssen sie dabei *conscii* sein. Sie dürfen keine Willkür anwenden, sondern haben sich nach der *conscientia* zu richten, die mit dem göttlichen Gesetz übereinstimmen muß. Das Wort *concius* umfaßt hier deutlich das »auf sich nehmen einer Verpflichtung«. In der Erklärung *Dignitatis humanae*<sup>8</sup> ist die Rede vom Recht der Eltern, selber die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Mischehe, sondern auf die Freiheit der Eltern gegenüber der staatlichen Autorität, die in ihrer Neutralität jede Religion zu achten hat. In der Erklärung *Nostra aetate* findet sich nichts über die Ehe. Das Dekret über den Ökumenismus nennt einmal die *matrimonii spiritualias*<sup>9</sup>, ohne darauf weiter einzugehen (siehe unten).

### b. Die Mischehe

Diese kommt in den Dokumenten des Konzils nicht vor. Es ist Aufgabe des Heiligen Stuhles, hierüber weitere Überlegungen anzustellen und Normen für die Praxis

<sup>4</sup> *Gaudium et Spes* 46.

<sup>5</sup> *Ibid.* 48.

<sup>6</sup> *Lumen Gentium* 11; vgl. 35; *Apostolicam Actuositatem* 11.

<sup>7</sup> *Gaudium et Spes* 50. Die niederländische Übersetzung gibt zu Unrecht *iudicium* mit »Gewissensentscheidung« (»gewetensbeslissing«) wieder.

<sup>8</sup> *Dignitatis humanae* 5.

<sup>9</sup> *Unitatis redintegratio* 6.

zu erlassen. Die Mischehe findet dann auch erst in späteren Dokumenten Berücksichtigung.

Diese haben vor allem ihre Grundlage in dem Dekret über die Ökumene. Deswegen soll darauf näher eingegangen werden. Das Dekret hat drei Ausgangspunkte<sup>10</sup>:

- Daß die endgültige Einheit nur in der Katholischen Kirche zustande kommt, nämlich »durch die eine Feier der einen Eucharistie in der Einheit der einen und einzigen Kirche, [...] die in der katholischen Kirche unverlierbar fortlebt«.
- Daß die katholische Kirche der Reinigung bedarf, damit die geoffenbarte Wahrheit und die der Kirche anvertrauten Gnadenmittel um so heller in der Welt leuchten: über den katholischen Glauben muß Deutlichkeit bestehen.
- Daß alles Wahre und Gute bei den getrennten Brüdern geachtet und mit ihnen ehrlich und liebevoll umgegangen wird.

Der obengenannte Begriff *matrimonii spiritualitas* steht in einer Reihe sehr unterschiedlicher Beispiele von Themen im Kontext der damals durchgeführten *renovatio* der Kirche, die »wesentlich im Wachsen der Treue gegenüber der eigenen Berufung« besteht. Es handelt sich in dem Zusammenhang um eine Läuterung des Denkens innerhalb des Schoßes der katholischen Kirche. Kein einziger Anknüpfungspunkt ist erkennbar, der es erlaubt zu bestimmen, was die Erneuerung des geistlichen Lebens innerhalb der Ehe umfassen könnte.

## II. Entwicklung

Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben ein *votum* hinsichtlich des Eherechtes abgegeben, in dem die Mischehe eine besondere Stelle einnahm. Darin wurde gesagt, daß die Ökumene Berücksichtigung finden müsse. Das *Votum* wurde dem Papst zur Beurteilung vorgelegt. Es wurde Grundlage für die Instruktion (1966) und die Bischofssynode (1967). Die Entwicklungslinie führte weiter zum bedeutenden *Motu Proprio* von 1970. Dem folgten eine Anpassung im neuen Codex von 1983 und weitere Beschlüsse der Bischofskonferenzen. Auch im *Ökumenischen Direktorium* von 1992 finden sich einige Anweisungen.

### 1. Die Vorgeschichte

#### a. Die Instruktion

Diese erklärt, daß das Dekret *De Oecumenismo* die strenge Praxis bezüglich der Mischehen erleichtern will. Das *severissime* soll daher im Codex gestrichen werden, ohne jedoch das göttliche Gesetz anzutasten, d. h. daß der Glaube des katholischen Partners, die Taufe in der Katholischen Kirche sowie die katholische Erziehung auf keinen Fall in Gefahr gebracht werden dürfen. Es handelt sich nur um eine Anpassung des *ius ecclesiasticum*, das weniger anstößig sein soll.

<sup>10</sup> Ibid. 4.

Der nichtkatholische Partner hat zu versprechen, daß der andere Partner in der Erfüllung der Verpflichtungen, die aufgrund des göttlichen Rechtes gelten, nicht behindert wird. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Angelegenheit dem Heiligen Stuhl vorgelegt. Behindern äußere Umstände die katholische Erziehung wie z. B. politische Unterdrückung, dann kann Dispens gewährt werden unter der Bedingung, daß der katholische Partner bereit ist, alles Mögliche zu tun, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, und der gute Wille des nichtkatholischen Partners dazu feststeht<sup>11</sup>. Die Grundlage dieser Norm ist die Hoffnung auf Veränderung der zivilen Gesetze und die erneute Achtung des Naturrechts. Man hat diese Regelung eingeführt, damit die heutigen Gläubigen in ihren Bedürfnissen ernstgenommen werden und Katholiken und Nichtkatholiken im Geist der Liebe miteinander umgehen.

### b. Die Bischofssynode

In dem den Vätern vorgelegten Bericht<sup>12</sup> wird gesagt, daß die Hindernisse der *disparitas cultus* und der *mixta religio* nicht göttlichen Rechts sind. Was jedoch mit den Hindernissen bezweckt werde, gehöre zum göttlichen Recht, nämlich der Schutz des Glaubens des katholischen Partners und der Kinder. Wenn ich es richtig verstehe, nimmt man diese Unterscheidung vor, weil in Fällen, in denen der Glaube trotz der Mischehe gewährleistet ist, diese Ehe möglich ist. Die Dispens, weil das göttliche Recht nicht gefährdet werden soll.

Die den Vätern mit Bezug auf pastorale Probleme vorgelegte Frage lautete: Wie gelingt es, die absolute Pflicht des katholischen Partners mit dem Recht auf Eheschließung innerhalb seiner sozialen, psychologischen und ökumenisch geprägten Umgebung zu verbinden? *Hier kommt, soweit ich weiß, zum ersten Mal der Begriff »Recht auf Eheschließung« in den Blick*, wobei dieses Recht als zweite absolute Bedingung gegenüber dem göttlichen Recht tritt.

Die zur Abstimmung vorgelegte und angenommene Regelung über das Versprechen des katholischen Partners, die angenommen worden ist, schützt das göttliche Recht in dem Sinne, daß im Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder zunächst alles Mögliche getan werden muß, damit die Kinder in der katholischen Kirche getauft und katholisch erzogen werden. *Das göttliche Recht scheint damit seinen absoluten Charakter verloren zu haben.*

Die Regelung, die den nichtkatholischen Partner betrifft, umfaßt eine Kenntnissnahme der Verpflichtung des katholischen Partners, wonach die Taufe in der katholischen Kirche und die katholische Erziehung nicht ausgeschlossen werden. Die Frage bleibt, was das bedeutet. Die Wörter *nicht ausschließen*<sup>13</sup> können sowohl eine zweisprigige Erziehung als auch eine nichtkatholische Erziehung beinhalten. Da jedoch die Taufe miteingeschlossen ist, zwingt sich die Schlußfolgerung auf, daß hier eine *Entscheidung für eine ausschließlich nichtkatholische Erziehung* offengehalten wird, denn die Taufe kann nur in einer Gemeinschaft gespendet werden. *Damit scheint das göttliche Recht fakultativ zu sein.*

<sup>11</sup> Ein Dekret von 1932 hat eine solche Dispens ermöglicht. Vgl. *Het kerkelijk recht*, 563.

<sup>12</sup> Von Msgr. Marella, *la Documentation Catholique* 49 (1967), Kol. 2061 ff.

<sup>13</sup> In der offiziellen französischen Version *exclure*, vgl. *ibid.*, Kol. 2069.

## 2. Das *Motu Proprio* »*Matrimonia mixta*«

Das *Motu Proprio* besteht aus zwei Teilen: einer Einführung und einer Reihe von Vorschriften. Es steht in der Linie der hier dargestellten Vorgeschichte. Ziel der Normen ist es, das kirchliche Gesetz über die Mischehen den Erfordernissen der Zeit anzupassen »unter Berücksichtigung der Vorschriften des göttlichen Rechts«<sup>14</sup>. Bezugspunkte waren einerseits die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils im Dekret über die Ökumene, andererseits die Aussagen in der Erklärung über die Religionsfreiheit. Zwei Dinge fallen auf: (a) Bei der Anpassung muß offensichtlich darüber *gewacht werden*, daß das göttliche Recht nicht angetastet wird. (b) Beide Dokumente sprechen *überhaupt nicht* über die Mischehe (siehe oben, II a; vgl. b).

### a. Einführung

Früher wurde erklärt, daß *die Kirche von der Mischehe abrate*, weil sie nicht die vollkommene Eintracht gewährleisten könne, die Kennzeichen der Ehe ist. Zugleich wurde gesagt, daß die Mischehe *nicht zur Wiederherstellung der Einheit der Christen beitrage*. Andererseits geht man davon aus, daß alle Probleme durch eine sorgfältige Pastoral gelöst werden können. Es stellt sich die Frage, ob die Erwartungen hier in der Pastoral nicht zu hoch sind. Konkrete Hilfen dazu werden nicht gegeben.

Darüber hinaus findet sich die Angabe, daß, wie schon zuvor in der Instruktion von 1966 erwähnt, »die Kirche zwar in besonderen Fällen die Möglichkeit hat, die bestehende kirchliche Regelung einigermaßen zu erleichtern, doch nie von der Verpflichtung entbindet, die der katholische Partner aufgrund des göttlichen Rechtes [...] hat«. Mit Bezug auf die katholische Taufe und die Erziehung der Kinder wird jedoch betont, daß der katholische Partner *nach Möglichkeit* dafür zu sorgen habe. Damit wird das »nie« im vorausgehenden Satz relativiert.

Es bleibt die Frage, ob es sich dabei um eine *politische Macht* handelt, wie die Instruktion es vorsieht, oder um eine *Entscheidung für die nichtkatholische Taufe und Erziehung*, wie es die Bischofssynode gewünscht hat. Danach wird ein nicht weiter angedeutetes Problem mit Bezug auf die Erziehung angeschnitten, »da diese Aufgabe beiden Ehepartnern obliegt und diese die damit auferlegte Verpflichtung auf keinen Fall vernachlässigen dürfen«. Es liegt auf der Hand, den Terminus *nach Möglichkeit* auf dem Hintergrund dieser Bemerkung zu interpretieren. In diesem Fall würden das Versprechen des katholischen Partners und dessen Kenntnisnahme seitens des anderen oder die ernste Lebensgestaltung im Rahmen zweier Konfessionen oder der Glaube des nichtkatholischen Partners selber das Problem sein.

Hier möchte ich anmerken, daß (a) die einfache Verschiebung der Problemlösung auf die pastorale Sorge und (b) die undeutliche Angabe der Probleme das *Motu Proprio* wage und mehrdeutig machen.

Obwohl auf alle Nachteile der Mischehe hingewiesen wird (siehe oben), soll sie doch möglich sein, weil »dem Mensch von Natur aus ein Recht gegeben ist, eine Ehe zu schließen und Kinder zu zeugen«. Deutlich wird dieses natürliche Recht dem göttlichen Recht *gegenübergestellt* durch die Formulierung »einerseits-anderer-

<sup>14</sup> Ich verfüge nicht über den lateinischen Text und zitiere aus *Kath. Arch.* 25, 1970, Kol. 487 ff.

seits«. Die Bischofssynode hat die Art des Rechtes nicht weiter besprochen. Im *Motu Proprio* wird es als natürliches Recht verstanden, das ebenfalls göttlichen Ursprungs ist. Aber müßten beide sich nicht vollends ergänzen?

### b. Vorschriften

Es gibt davon siebzehn, die ich nicht alle behandeln möchte. Mir fällt auf, daß Dispens nur dann gewährt wird, wenn es gewichtige Gründe dafür gibt. Man geht zunächst davon aus, daß sie nicht gewährt wird. Dispens soll eine Ausnahme bleiben. Sie braucht nicht mehr vom Heiligen Stuhl gewährt zu werden, da jeder Bischof dazu berechtigt ist.

Der katholische Partner muß sich bereit erklären, die Gefahren abzuwenden, die zu einem Glaubensabfall führen, und er »hat die schwere Pflicht, ehrlich zu versprechen, *alles zu tun, was ihm möglich ist*, um seine Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und zu erziehen«. *Hiermit ist also der absolute Charakter des göttlichen Gesetzes aufgehoben*. Zudem ist nicht mehr die Rede von »katholischer Erziehung«, sondern von der »*Taufe und der Erziehung in der katholischen Kirche*«.

Der nichtkatholische Partner muß über das Versprechen vom anderen Partner informiert werden, so daß feststeht, daß er sich des Versprechens und der Pflicht des anderen bewußt ist. In diesem Zusammenhang steht das Wort *consciuis* im Text, das auch im Text des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ehe vorkommt<sup>15</sup>, und zwar in dem Sinn, daß der Partner sich nach seiner *conscientia*, die mit dem göttlichen Gesetz übereinstimmt, richten muß. Im Konzilstext steht sogar *vere consciuis*, möglicherweise weil der Zusammenhang nicht wiederholt wird. Diejenigen, die sich wegen Nichtbeachtung des Versprechens eine Strafe zugezogen haben, werden davon befreit, und die Strafe wird aufgehoben. Die Übertretung des göttlichen Gesetzes hat keine einzige Sanktion mehr zur Folge.

### 3. Der neue Codex

Weil die Bestimmungen des *Motu Proprio* in den Codex aufgenommen worden sind, folgen nun hierzu einige Bemerkungen.

»Die Ehe eines Katholiken richtet sich nicht nur nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht« (can. 1059). Syntaktisch handelt es sich in dem Satz um eine Beiordnung, so daß das kirchliche Recht das göttliche ergänzen würde oder konkretisieren soll. Nur die höchste Autorität der Kirche kann authentisch erklären, wann das göttliche Recht eine Ehe verbietet oder ungültig macht (can. 1075). Es scheint, daß diese Formulierung im Gegensatz zur Vorschrift im *Motu Proprio* eher die Nichtgewährung einer Dispens zur Ausnahme macht (siehe oben).

Die Ehe eines Katholiken mit einem Ungetauften ist ohne Dispens ungültig (can. 1086). Die Ungültigkeit ist demnach die Norm, die Dispens eine Ausnahme.

Der eigentliche Canon, der den can. 1060 des alten Codex ersetzt, lautet wie folgt (can. 1124): »Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und

<sup>15</sup> *Gaudium et Spes* 50.

nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.« Es gibt keinen Hinweis mehr auf einen Irrtum bei dem nichtkatholischen Partner, ebenso ist das Adverb *servissime* gestrichen; das Verbot bleibt bestehen. Gefordert wird ausschließlich eine Erlaubnis vom Ordinarius, eine Dispens ist nicht mehr vorgesehen. Eine Mischehe ist also nicht mehr ungültig, wohl aber ohne Erlaubnis unerlaubt. Damit ist eine Wende eingetreten: *Die Mischehe zwischen Getauften, von denen der eine katholisch ist und der andere einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, angehört, ist nicht länger mehr ungültig.*

Der katholische Partner »hat sich bereit zu erklären, Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen, und er hat das aufrichtige Versprechen abzugeben, *nach Kräften alles zu tun*, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden« (can. 1125 § 1). Die Bestimmung »nach Kräften« ist demnach hinzugefügt worden, ebenso die Formulierung des *Motu Proprio*, daß es nicht um allgemeine katholische Erziehung geht, sondern um eine Taufe und Erziehung in der katholischen Kirche.

Der nichtkatholische Partner ist von dem Versprechen »rechtzeitig zu unterrichten« (*tempestive certior fiat*), und zwar so, daß feststeht, daß er wirklich (*vere*) um das Versprechen und die Verpflichtung des katholischen Partners weiß (*consciam*)« (can. 1125 § 2).

Doch ist in der Interpretation des Codex die ursprüngliche Bedeutung des *vere conscius* abgeschwächt, insofern die Verpflichtung des nichtkatholischen Partners stufenweise aus den Dokumenten verschwunden ist. Dadurch konnte es schließlich so weit kommen, daß die Gewissensüberzeugung des katholischen Partners von der des nichtkatholischen überflügelt wird.

#### 4. Die Rezeption

##### a. In den Bischofskonferenzen

– In den Normen der Schweizer Bischofskonferenz<sup>16</sup> (1970) finden sich zwei Prinzipien: (a) der Einfluß der ökumenischen Bewegung auf die Haltung der *Eglise romane* gegenüber den anderen *Eglises* (sic), und (b) das Recht auf Ehe und Kinder als ein persönliches Recht. In diesem Zusammenhang kommt zuerst das Gewissen der beiden Partner in den Dokumenten vor<sup>17</sup>. *Das göttliche Recht als erstes Prinzip wird nicht mehr erwähnt.*

Dem Hinweis auf das Versprechen des katholischen Partners folgt noch jener, daß auch der andere Partner »dem Glauben, den er für wahr hält, treu muß sein«. Von dem nichtkatholischen Partner wird erwartet, daß er das Gewissen des katholischen Partners respektiert und keinen Druck ausübt. *Das conscius hat also hier mehr Ge-*

<sup>16</sup> *Doc. Cath.*, 52, 1970, 1031 ff.

<sup>17</sup> Es erscheint wohl eher in einem Text der Pressekonferenz, die Kardinal P. Felici bei der Einführung des *Motu Proprio* gegeben hat. Vgl. *Kath. Arch.* 25, 1970, Kol. 539.

wicht als eine bloße Kenntnisnahme. Dennoch ist die Rede von einem schweren Beschluß, keiner der Partner kann allein darüber entscheiden. Gegenseitiger Respekt füreinander ist gefordert, wenngleich der katholische Partner von seiner Verpflichtung nicht entbunden wird. Es scheint sich hier, wie ich meine, um persönliche Entscheidungen zu handeln, die zu einer gewissenhaft abgelegten Erklärung führen müssen. Der Zusatz »nach Kräften« bezieht sich auf die Eintracht, nicht auf das göttliche Recht, obschon die Verpflichtung bestehen bleibt. *Das ist inkonsequent. Die Eintracht bedeutet einen Spagat für den katholischen Partner.*

– In den deutschen Richtlinien<sup>18</sup> ist sogar die Rede von einem allgemeinen »ökumenischen Gewissen, das das Tageslicht gesehen hat«, was auch immer dies bedeuten mag. Sowohl das göttliche Recht als auch das Recht auf Ehe bleiben unerwähnt. Danach kommen die beiden Partner zur Sprache, dessen nichtkatholischer Teil im Gewissen »sich an die Lehre der eigenen Kirche und ihre Glaubensüberzeugung gebunden fühlen kann«. Dies ist an sich richtig, das irrende Gewissen ist immer zu respektieren. Doch die Wahrheit als Prüfstein für das Gewissen darf nicht mit dem Irrtum als Prüfstein gleichgestellt werden. Deshalb ist zwar die Freiheit des persönlichen Gewissens des Andersdenkenden zu achten, doch sind die Kinder vor den Irrtümern zu bewahren, auf denen seine im irrenden Gewissen begründete Haltung beruht<sup>19</sup>.

Der katholische Partner muß versprechen, den *commandement moral* über die katholische Erziehung aufrechtzuerhalten, soweit er das kann. *Die formelle Unterrichtung des nichtkatholischen Partners ist nicht gefordert.* Der Inhalt wird im pastoralen Gespräch behandelt.

In den Anmerkungen, die den Richtlinien hinzugefügt sind, ist zu lesen, daß der katholische Partner, wenn er einer Taufe und Erziehung seiner Kinder im anderen Bekenntnis zustimmt, seinen eigenen Glauben zu bezeugen hat. Diese Verpflichtung gilt sogar dann, wenn die Kinder nicht getauft werden können, weil der nichtkatholische Partner einer anderen Religion zugehört. *Jedoch gehört die Taufe in der katholischen Kirche zu den Vorschriften des göttlichen Rechts. Wie paßt das zusammen?*

– Die belgischen Bischöfe<sup>20</sup> stellen die Taufe als Quelle einer wahren christlichen Ehe heraus. Sie betrachten auch eine Mischehe als ein Zeichen des Liebesbundes zwischen Christus und der Kirche. *Daß diese Verbindung eigentlich nur in der eucharistischen Gemeinschaft erfolgt, wird übersehen.*

Wiederum gilt für die Erziehung, daß der katholische Partner *alles ihm Mögliche tun soll*. Er muß auch das *Gewissen* des nichtkatholischen Partners achten. Danach können sie »nach reifer Überlegung beschließen, daß die Kinder getauft und in dem Bekenntnis des nichtkatholischen Partners erzogen werden«. Der katholische Partner hat dann den katholischen Glauben weiterzugeben. *Wiederum wird also das göttliche Recht nicht beachtet.*

<sup>18</sup> Ibid., 1033 ff.

<sup>19</sup> Vgl. *Dignitatis humanae* 14; *Gaudium et Spes* 16; *Gravissimum educationis* 1. Dort wird es als ein *ius sacrum* angesehen, die Kinder so zu erziehen, daß sie *recta conscientia* die moralischen Werte kennenlernen und auch Gott stets vollkommener kennenlernen und lieben.

<sup>20</sup> In *Doc. Cath.* 52, 1970, 1132 ff.

- Die französischen Bischöfe<sup>21</sup> erwähnen zunächst das *Gewissen* beider Partner, das zu respektieren sei. Der katholische Partner soll nach Kräften alles tun, um die katholische Erziehung zu gewährleisten; der nichtkatholische Partner wird von dieser Verpflichtung unterrichtet. Die Entscheidung für Taufe und Erziehung wird in gegenseitigem Respekt getroffen. *Es besteht die Möglichkeit, daß die Partner zu keiner Übereinstimmung kommen und dadurch die Eheschließung nicht stattfindet.* Eine Entscheidung für eine nichtkatholische Taufe und Erziehung wird nicht ausgeschlossen. *Wenn der katholische Partner auf dem katholischen Glauben insistiert, kommt es nicht zu einer Eheschließung, insistiert er nicht darauf, dann kann die Ehe geschlossen werden.*
- Die niederländischen Bischöfe haben ungefähr gleichzeitig mit der Veröffentlichung des *Motu Proprio* eine gemeinsame Erklärung<sup>22</sup> mit den protestantischen Kirchengemeinschaften herausgegeben. Darin heißt es einfach, daß »die Wahl der kirchlichen Gemeinschaft, in der die Eltern ihre Kinder taufen lassen werden, die Verantwortung der Eltern ist«. In einem gemeinsamen Versprechen sollen die Eltern bekunden, daß sie für eine »christliche Erziehung« oder für eine »Erziehung im Geiste des Evangeliums« Sorge tragen. *Hiermit ist der katholische Glaube als solcher gänzlich relativiert.* Dem *Motu Proprio* folgte eine Erklärung, allerdings ohne Ergänzungen zu den bereits gestellten Fragen an die beiden Partner<sup>23</sup>. Die kirchliche Gesetzgebung wird darum von der niederländischen Bischofskonferenz im Grunde negiert.

### b. Familiaris Consortio

Dieses Dokument ist die Frucht der Bischofssynode von 1980 über die Familie. Es enthält einen kurzen Abschnitt über die Mischehe<sup>24</sup>. Darin werden die Pflichten des katholischen Partners wiederholt, nach Kräften für die Taufe der Kinder und deren Erziehung im katholischen Glauben zu sorgen. Es fällt auf, daß das Adjektiv »*katholisch*« im Text eine andere Stellung hat: keine katholische Taufe, wohl aber eine katholische Erziehung. Ferner fällt die Forderung auf, daß durch keinen »*ungebührlchen Druck in Richtung auf die Änderung der religiösen Überzeugung des Partners*« die Freiheit verletzt wird. Man kann sich zwar darum bemühen, aber es darf kein Zwang ausgeübt werden.

*Ausdrücklich wird auf die ökumenische Bedeutung von Mischehen hingewiesen.* Diese können sogar zur ökumenischen Bewegung beitragen, vor allem wenn jeder seinen religiösen Verpflichtungen treu nachkommt. Der letzte Satzteil ist dem älteren Recht entgegengesetzt. Man kann sich fragen, warum. Das Ganze steht im Widerspruch zum *Motu Proprio* Pauls VI., der sagte, daß die Mischehe »*nicht zur Einheit der Christen beiträgt*«.

<sup>21</sup> Ibid., 1123 ff.

<sup>22</sup> Siehe *Kath. Arch.* 25, 1970, Kol. 279 ff.

<sup>23</sup> Ibid., 26, 1971, Kol. 582 ff. Die erste Erklärung kam gleichzeitig mit dem *Motu Proprio*. Interessant ist, daß die niederländischen Bischöfe damit gewartet haben.

<sup>24</sup> Johannes Paul II., Apostolische Exhortation *Familiaris Consortio*, Amersfoort, 75 f.

### c. Ökumenisches Direktorium

Dieses enthält Richtlinien »für die Anwendung der Prinzipien und Normen in bezug auf die Ökumenische Bewegung« und wurde 1993 herausgegeben. Es fällt auf, daß die Mischehe hier nicht als Teil des Eherechtes gesehen wird, sondern als Teil des Ökumenismus. *Der Ökumenismus ist offensichtlich Ausgangspunkt, von dem aus die Mischehen beurteilt werden*<sup>25</sup>.

Ehen mit Nichtgetauften werden im Direktorium nicht behandelt.

Vollkommene Einheit ist das Fundament der Ehe. Darum wird eine Ehe zwischen Partnern gleicher Konfession empfohlen<sup>26</sup>. Wenn jedoch eine Mischehe geschlossen wird, »ist die gemeinsame Taufe und die Dynamik der Gnade [...] die Basis und das Motiv, ihre Einheit auszudrücken in der Atmosphäre moralischer und geistlicher Werte«<sup>27</sup>. Was das bedeutet, ist mir nicht deutlich. Was heißt »Dynamik der Gnade«? Die Gemeinschaft der Gnade in der Eucharistie ist für Protestanten nicht möglich. Und was bedeutet »Atmosphäre moralischer und geistlicher Werte«? Eine Art Zwischenlösung zwischen dem Katholiken und dem Protestanten? *Ein Kompromiß mit dem Irrtum widerspricht dem göttlichen Gesetz.*

Es steht dort des weiteren: »Man müßte zugleich die besondere Situation jedes Ehepaares, das Gewissen eines jeden Ehepartners und die Heiligkeit der sakramentalen Ehe selber achten«<sup>28</sup>. Der Konjunktiv in diesem Satz suggeriert selbst schon, wie sehr dies unmöglich ist. Ferner ist dieser Satz ein Ausdruck der drei Grundsätze (siehe unten): Die »besondere Situation jedes Ehepaares« ist die des *Rechtes auf Ehe*; Partnerwahl ohne Vorbehalt wird vorausgesetzt. Das Gewissen der Eheleute als zweites ist Ausdruck des *ökumenischen Grundsatzes*. Und das *göttliche* Recht steht an letzter Stelle mit dem bloßen Hinweis auf die »Heiligkeit des Sakramentes«: *Eine Garantie für die katholische Erziehung wird nicht genannt*. Das Versprechen, für eine katholische Taufe und Erziehung der Kinder *alles nach Kräften zu tun*, steht neben »einer ähnlichen Verpflichtung« des nichtkatholischen Partners. In der Formulierung wird die Verpflichtung gegenüber dem göttlichen Recht zu einer Verpflichtung, sich anzustrengen, degradiert. Wenn alle Anstrengungen fehlschlagen, gibt es keine kanonischen Strafen<sup>29</sup>. *Bei der Entscheidung hat die Beständigkeit der Ehe Vorrang vor den religiösen Pflichten. Das göttliche Gesetz wird somit ökumenischen Kriterien untergeordnet.*

### d. Die verworfene Formulierung

Die folgenden Bemerkungen schreibe ich sehr ausführlich wegen der neuen Formulierungen der Mischehe, die 2006 von der niederländischen Bischofskonferenz gebilligt worden sind. Das begleitende Schreiben des Bistums Rotterdam<sup>30</sup> sagt, daß sie auf Anraten der Ausführungskommission verfaßt sind, um den ökumenischen

<sup>25</sup> Vgl. das Zitat *ibid.*, *Oec. Dir.*, in: *Kerkelijke Documentatie 1–2–1*, 1993, nr. 7, 145.

<sup>26</sup> *Oec. Dir.*, 144.

<sup>27</sup> *Ibid.*, 145. Dieser Satz ist übrigens übernommen aus *Familiaris Consortio*.

<sup>28</sup> *Ibid.*, 146.

<sup>29</sup> *Ibid.*, 150 f.

<sup>30</sup> Ohne Unterschrift des Kanzlers der Diözesankurie. Datum: August 2006.

Entwicklungen gerecht zu werden. Sie stehen damit auf dem Boden der Grundsätze des Ökumenismus. Auch wird darauf hingewiesen, viele Pfarrer hätten erfahren, daß die alte Regelung von dem nichtkatholischen Partner »geringschätzend« in bezug auf seine Glaubensüberzeugung aufgefaßt würde.

Der oben genannten Formulierung »nach Kräften alles zu tun, um die Kinder taufen und in der katholischen Kirche erziehen zu lassen« folgt der Satz: »Die eigentliche Entscheidung für die Taufe und die Erziehung der Kinder kommt den Partnern zu, nachdem sie gründlich darüber nachgedacht haben«. *Diese Formulierung gibt dem Pfarrer die Freiheit, das göttliche Recht zu übertreten.* Einen solcher Satz sieht das Formular für die Ehe zwischen Nichtchristen nicht vor. *Aber wie ist vorzugehen, wenn die Partner beschließen, die Taufe oder eine eventuelle Beschneidung auszuschließen, wenn sie aus eigener Überzeugung ihre Kinder erziehen dürfen?*

Der nichtkatholische Partner hat zu erklären, daß er um das Versprechen und die Gewissenspflicht des anderen Partners weiß<sup>31</sup>. Wie oben erwähnt, wird von den Juristen eine deutlich vernehmbare Bekanntgabe erwartet. Das entspricht weder dem Gebrauch des Wortes in *Gaudium et Spes*, wie oben angemerkt<sup>32</sup>, noch der Bedeutung des Wortes *consciuis*. Eine Nachfrage bei einem Latinisten<sup>33</sup> hat folgendes ergeben: zunächst daß das Adjektiv *consciuis* im Juristenlatein entweder auf Mitschuld oder auf den Zeugen abstellt, »also viel mehr als ›du weißt es, und ich weiß es auch‹«, zum anderen daß im heutigen Zusammenhang *consciuis* besagt: »So sehr, daß feststeht, daß er (der andere Partner) sich bei dem Versprechen mitberücksichtigt fühlt«, was nicht bedeutet, daß der Partner das Versprechen innerlich annimmt, wohl aber, daß er das Versprechen des anderen Partners tatsächlich respektiert. *Nur in diese Bedeutung könnte diese Erklärung für mich annehmbar sein.*

In der Erläuterung zu dem Formular wird der Satz aus dem Ökumenischen Direktorium, in dem es heißt: »Wenn trotz aller Mühen die Kinder nicht getauft und in der Katholischen Kirche erzogen werden«, verändert in die Formulierung: »Falls sie gewissenhaft die Entscheidung treffen, die Kinder nicht in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen«. Hier werden die stets zurückkehrenden Worte »nach Kräften zu tun« *gedeutet als eine freie Entscheidung, das göttliche Gesetz gegebenenfalls zu übertreten.* Dies wird sogar in dem Formular für eine Eheschließung mit einem Nichtchristen ausgedrückt, *so daß der katholische Partner frei wählen kann zwischen der Taufe oder der Beschneidung im Judentum oder Islam!*

***Die Gleichstellung anderer Kirchengemeinschaften und religiöser Gemeinschaften oder der Religionslosigkeit mit der katholischen Kirche ist hiermit vollständig festgelegt.***

<sup>31</sup> Der lateinische Begriff *consciuis*. Auffallend ist, daß das im Codex vorausgehende *vere* im Text weglassen ist.

<sup>32</sup> Siehe Seite 2.

<sup>33</sup> Schreiben von Drs. J. te Brinke, Altphilologe in Breda, vom 26. Januar 2007.

### III. Die drei Prinzipien

In der Pressekonferenz, in der Msgr. Felici das *Motu Proprio* erläutert<sup>34</sup>, unterscheidet er drei Grundsätze, die die Gesetzgebung über die Mischehe bestimmen: (1) *Die Verpflichtung göttlichen Rechtes*, den katholischen Glauben zu bewahren und die Kinder in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen. (2) *Das im Naturrecht* begründete Recht eines jeden Menschen, eine Ehe zu schließen und Kinder zu erziehen. (3) *Die Religionsfreiheit*, wonach niemand gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln. In diesem Kapitel möchte ich die Weise beschreiben, wie diese Prinzipien sich in der Entwicklung des Ehrechtes verhalten.

#### 1. Göttliches Recht

##### a. Vom alten zum neuen Codex

Dem Codex Benedikts XV. zufolge sind Mischehen generell verboten. Aber Dispens ist möglich, wenn keine Gefahr besteht für Glauben und Sitte des katholischen Partners und die Kinder. Wenn diese Gefahr besteht, dann ist das *Verbot* ein solches *göttlichen Rechts*. Darum konnte Msgr. Marella in seinem Bericht an die Bischofssynode (1966) behaupten, daß zwar die Prinzipien selbst nicht, aber ihr Ziel zum göttlichen Recht gehören. Es geht also darum zu bestimmen, wann Gefahr für den katholischen Glauben der Kinder besteht. Das göttliche Recht wird hier als das einzige geltende Prinzip gesehen.

Das *Zweite Vatikanische Konzil* spricht ausschließlich über die *christliche Ehe* und fordert mit Bezug auf die Erziehung der Kinder, daß die Eltern um ihre absolute Pflicht wissen (*consciuis*), ihr Gewissen (*conscientia*) mit dem göttlichen Recht übereinstimmen zu lassen. Auch hier ist somit das göttliche Recht das einzig geltende Prinzip; die Mischehe wird in den Dokumenten nicht genannt.

Die *Instruktion* für die Bischofssynode wünscht im Blick auf das dritte Prinzip, nämlich die Ökumene, eine Milderung der Disziplin, *ohne das göttliche Recht anzutasten*. Der Vorschlag lautet: Der nichtkatholische Partner verspricht, die Pflichtausübung des anderen Partners nicht zu behindern. Nur *politischer Druck*, der nicht von dem nichtkatholischen Partner ausgeübt wird, könne den katholischen Partner verpflichten, *nach Kräften alles zu tun*, vorausgesetzt daß der andere guten Willens ist. Hier wird also im Falle eines politischen Drucks die absolute Pflicht des göttlichen Rechts eine *Verpflichtung, sich zu bemühen*, abgeändert.

Auf der Bischofssynode wird die Verpflichtung, sich zu bemühen, zur allgemeinen Norm für jede Mischehe. Das wird nirgends weiter mit Argumenten begründet. Es erscheint geradezu als ein revolutionärer Schritt! Das Versprechen der nichtkatholischen Partei hat die Funktion einer bloßen Zurkenntnisnahme, wobei die katholische Erziehung nicht ausgeschlossen wird. Dies geht sogar noch weiter als die genannte Verpflichtung, sich um katholische Taufe und Erziehung zu bemühen. Tatsächlich hat die katholische Erziehung hiermit den Charakter einer fakultativen Verpflichtung. Neben das dritte Prinzip tritt nun auch das zweite hinzu, das die Ent-

<sup>34</sup> Vgl. *Kath. Arch.* 25, 1970, Kol. 537 ff.

scheidung der Partner als solche betrifft und diese dem göttlichen Recht überzuordnen scheint.

Das *Motu Proprio* geht nicht soweit. Es ist das erste offizielle gesetzgeberische Dokument. Es bestimmt, daß der katholische Partner nicht von der Pflicht des göttlichen Rechtes entbunden werden kann, begnügt sich aber mit der *Verpflichtung, nach Kräften sich um dessen Erfüllung zu bemühen*<sup>35</sup>. Der andere Partner hat *vere conscius* zu sein in bezug auf die Pflicht des anderen. Ich gehe davon aus, daß dieses Wort in demselben Sinne gebraucht wird in *Gaudium et Spes*. Wichtig ist, daß nicht mehr die Rede ist von der »Taufe in der katholischen Kirche und (der) katholische(n) Erziehung«, sondern von »Taufe und Erziehung in der katholischen Kirche«. Hiemit werden die formellen Pflichten *gegenüber der Kirche* angegeben. Zu Hause sind die Eltern frei, selber über die Erziehung zu urteilen. Das ist nämlich schließlich unter Berücksichtigung der normalen Gewissenpflicht<sup>36</sup> von Natur aus ihr Recht. Der *Codex Johannes Pauls II.* übernimmt für das Versprechen und die Kenntnisnahme die Begriffe des *Motu Proprio*. Doch konstatiert man in bezug auf die Ehe mit einem getauften Nichtkatholiken eine Änderung: Ohne Dispens ist sie nicht mehr ungültig. Nach dem heutigen Codex ist sie zwar verboten und unrechtmäßig, aber dennoch gültig, denn es ist hierfür nur noch eine Erlaubnis und keine Dispens mehr erforderlich.

## b. Weitere Entwicklungen

Bei diesem Thema kann ich kurz sein. Die oben besprochenen Dokumente der verschiedenen europäischen Bischofskonferenzen negieren vollkommen das göttliche Recht. In *Familiaris Consortio* wird es als »aus dem Glauben hervorkommende Verpflichtung« umschrieben, die man sich vor Augen halten muß. Im *Ökumenischen Direktorium* wird das göttliche Recht, insofern es im Dokument überhaupt berücksichtigt wird, den beiden anderen Prinzipien untergeordnet, wie z. B. aus dem folgenden Satz hervorgeht: »Bei jeder Ehe ist die erste Sorge der Kirche, die Dauerhaftigkeit des unauflöslichen Ehebandes und des Familienlebens, das daraus resultiert, aufrechtzuerhalten<sup>37</sup>. Wo diese Prinzipien genannt werden, geht es nicht um die Bewahrung des katholischen Glaubens, sondern um die »Heiligkeit des Sakramentes«. Diese wird darüber hinaus an letzter Stelle genannt. Die »verworfenen Formulierungen« hat schließlich jede Garantie ganz fallenlassen.

*Daraus schließe ich, daß allmählich immer mehr an der Verpflichtung des göttlichen Rechtes gerüttelt worden ist, bis sie zur freien Entscheidung der Parteien in einer Mischehe abgeändert war.*

<sup>35</sup> Das scheint eine diskutabile Lösung. Die Verpflichtung göttlichen Rechtes ist eine absolute Verpflichtung. Im *pastoralen* Sinn kann man sagen, daß man »nach Kräften alles Mögliche tut«, denn für Sünder ist etwas, das darüber hinaus geht, nicht möglich. Doch *juridisch* muß die absolute Pflicht beachtet werden. Es scheint auch, daß man nicht nach Wegen gesucht hat, um das Hindernis zu formulieren. Es sieht so aus, als ob das Versprechen beider Partner vereinfacht worden ist.

<sup>36</sup> Siehe *Gaudium et Spes* 50.

<sup>37</sup> *Oec. Dir.* 144.

## 2. Das Recht auf Ehe

### a. Vom alten zum neuen Codex

Das Recht auf Ehe taucht zum ersten Mal in einem Bericht von Msgr. Marella für die Bischofssynode von 1966 auf. Darin steht, daß Katholiken, da sie häufig unter Andersdenkenden wohnen, »sich oft genötigt fühlen, eine Mischehe einzugehen angesichts des natürlichen Rechts des Menschen auf eine Eheschließung«<sup>38</sup>. Man wird also *gezwungen*, sein Recht zu beanspruchen!

Im *Motu Proprio* wird dieser Begriff zum ersten als ein Prinzip ausgesprochen und dem göttlichen Recht *gegenübergestellt*: Man muß »eine solche Regelung treffen, daß einerseits die Vorschriften des göttlichen Rechtes vollkommen unangetastet bleiben, andererseits das oben genannte Recht auf Ehe sichergestellt wird«.

Msgr. Felici sagt in seiner Pressekonferenz<sup>39</sup>, daß hierdurch das *Motu Proprio* »eine markante Formulierung findet«, doch es erwähne auch ein »natürliches, fundamentales Recht, das auch von Gott stammt und das die Kirche nicht abschaffen kann«. Im *Motu Proprio* steht die folgende Umschreibung: »Der Mensch hat von Natur her das Recht, eine Ehe zu schließen und Kinder zu zeugen«<sup>40</sup>. Was bedeutet es eigentlich, daß sich diese Formulierung hier *findet*?

Msgr. Felici ergänzt, daß die Kirche »wohl die Vollmacht hat, es zu interpretieren und seinen Gebrauch zu regeln in einer Weise, die mit den göttlichen Vorschriften übereinstimmt, wie jene, die wir angedeutet haben«. Diese betreffen, wie aus dem Vorausgehenden hervorgeht, die Verpflichtung göttlichen Rechtes seitens des katholischen Partners. Bislang beschränkte sich die Kirche auf eine Regelung, nach der Mischehen nur möglich waren mit Ausnahme einer Dispens für den Einzelfall durch den Heiligen Stuhl, wobei an der Verpflichtung göttlichen Rechtes als absoluter Norm festgehalten wurde.

In den *neuen Codex* wird dieses »natürliche, fundamentale Recht« bedingt aufgenommen. Das »Recht auf Kinder« ist weggelassen. Aber »alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert werden« (*prohibentur*) (can. 1058). Mir scheint, daß hier der unverkürzten Beachtung des göttlichen Rechtes Rechnung getragen wird.

### b. Weitere Entwicklungen

Von den oben erwähnten Bischofskonferenzen spricht nur die schweizerische mit Nachdruck von einem Recht auf Ehe; sie nennt es ein persönliches Recht. Es wird nirgendwo dem göttlichen Recht gleichgestellt, sondern als Ausgangspunkt gesehen. Ebenso wird in *Familiaris Consortio* und im *Ökumenischen Direktorium* dieses Recht nirgendwo mehr erwähnt, wohl aber scheinen die Voraussetzungen hierfür un-  
ausgesprochen zu gelten.

<sup>38</sup> *Doc. Cath.* 49, 1967, Kol. 2062.

<sup>39</sup> *Kath. Arch.* 24, 1970, Kol. 539.

<sup>40</sup> Ich frage mich, ob es hier um ein *Recht* geht. Ehe und Fortpflanzung gehören zusammen. Darum darf man die Zeugung von Kindern nicht von der Ehe trennen. Ehe und Fruchtbarkeit können daher nicht als ein Recht eingeklagt werden (vgl. Gen 30, 1 f.). Wenn es als ein Recht angesehen wird, dann ist es in einer Homo-Ehe ebenfalls möglich. Auch eine In-Vitro-Fertilisation ist nicht ausgeschlossen. Wenn etwas auch zum Naturrecht gehört, so heißt das noch nicht, daß es als ein Recht beansprucht werden kann.

### 3. Ökumenismus

#### Vom alten zum neuen Codex

Im *alten Codex* war der Ökumenismus kein Thema. Nach den Normen wurde Dispens nur gewährt, wenn der andersdenkende Partner gegenüber seinem Glauben gleichgültig war und die Bereitschaft bekundete, die katholische Erziehung der Kinder zuzulassen. Auch wenn das II. Vaticanum keine Normen über die Mischehe erlassen hat, so wurde doch darüber gesprochen. Es sollte eine vereinfachte Gesetzgebung folgen, die den Ökumenismus berücksichtigt. Die Interventionen waren verschieden<sup>41</sup>. Die Angelegenheit wurde dem Papst vorgelegt. Seit dieser Diskussion ist der Ökumenismus Ausgangspunkt für die Behandlung der Mischehe gewesen, wenngleich vom Konzil nichts Maßgebendes über die Mischehe beschlossen worden ist. Übrigens muß hier angemerkt werden, daß hierbei die Ehen mit ungetauften Nichtkatholiken unberücksichtigt blieben.

In der Instruktion ist auf der Grundlage des Ökumenismus zögernd versucht worden, die Kriterien zu vereinfachen. Man unterstreicht, daß nur das *ius ecclesiasticum* angepaßt werden kann<sup>42</sup>. Aber während der darauf folgenden *Bischofssynode* wird das zweite Prinzip angewendet, um damit eine Öffnung für das dritte zu erreichen. Man hat auch das »Recht auf eine Ehe« in bestimmten »sozialen, psychologischen und ökumenischen Umständen« hervorgehoben. Diesen beiden Grundsätzen steht das göttliche Recht *gegenüber*<sup>43</sup>. Die Frage stellt sich, welches die Folgen für das Recht des nichtkatholischen Partners sind, seinem Gewissen zu folgen, wenn der katholische Partner verspricht, die Kinder katholisch zu erziehen. Hier wird auf das Gewissen verwiesen, das einen Grund bietet für die Möglichkeit des nichtkatholischen Partners, die katholische Erziehung nicht auszuschließen, während der katholische Partner aus Respekt gegenüber dem Gewissen nicht mehr tun kann als alles in seinen Kräften Stehende.

Im *Motu Proprio* wird darauf hingewiesen, daß die Mischehe dem Ökumenismus nicht dienlich ist. Man rät davon ab, weil keine vollkommene Einheit zwischen den Partnern besteht. Das gilt noch mehr für die Ehe mit Ungetauften. Man weist auf die pastorale Sorge hin, wodurch alle Probleme gelöst werden müssen. Andererseits »treten jene, die, obschon nicht katholisch, an Christus glauben und in der richtigen Weise getauft sind, in eine gewisse, wenn auch nicht vollkommene Gemeinschaft mit der katholischen Kirche«<sup>44</sup>. Es fällt auf, daß das *Gewissen des nichtkatholischen Partners* nicht als Argument herangezogen wird.

<sup>41</sup> vgl. *Kath. Arch.* 20, 1965, Kol. 198 f.; 208 f.

<sup>42</sup> Hier ist zu fragen, ob die Instruktion sich daran gehalten hat. Man hat ja den Inhalt des Versprechens ändern wollen und die Dispensgründe nicht näher untersucht. Tatsächlich hat diese Änderung sich im nachhinein allgemein durchgesetzt. Das Versprechen des katholischen Partners wurde auf ein Versprechen, sich zu bemühen, reduziert. Beim nichtkatholischen Partner begnügt man sich mit einer Kenntnisnahme. Dies alles zum Nachteil der Verpflichtung göttlichen Rechtes.

<sup>43</sup> Vgl. *Doc. Cath.* 49, 1967, Kol. 2062.

<sup>44</sup> Dies kann in gewissem Sinn der Fall sein, auch wenn dieselben Worte bei ihnen einen anderen Inhalt meinen. In *Unitatis Redintegratio* wird deutlich angegeben, daß die Taufe nur ein Anfang ist. Doch haben die getrennten Christen eigentlich keine Teilnahme an der eucharistischen Gemeinschaft. Sie sind wie Leute, die durch die Vordertür hineingekommen sind, ihren Mantel aufgehängt haben, diesen zurücklassen, aber dann wieder in ihr eigenes Haus zurückkehren. In der Lebenspraxis selber besteht in religiöser Hinsicht also kaum eine Gemeinschaft. Und die Familie war dann noch eine Hauskirche!

Das *Motu Proprio* ist also außergewöhnlich zurückhaltend mit dem dritten Prinzip, also der Ökumene. Was das erste Prinzip in seiner endgültigen Formulierung erleichtert, geht aus dem zweiten Prinzip hervor. Mit anderen Worten: »Es ist schade, aber die Mischehen sind nun einmal eine Realität.« Nur deswegen findet sich wieder die Verpflichtung, nach Kräften alles zu tun, und wird die Erklärung des nichtkatholischen Partners, daß er sich *vere conscius* über die Pflicht des anderen ist, gefordert<sup>45</sup>.

Im *neuen Codex* wird in den Normen über die Mischehe das Argument des Ökumenismus, wenn man von der Umschreibung des nichtkatholischen Partners als »nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche lebend« absieht, nicht angeführt.

### b. Weitere Entwicklung

In den Richtlinien verschiedener *Bischofskonferenzen* wird das ökumenische Prinzip jedoch wieder besonders hervorgehoben. Das *Gewissen des nichtkatholischen Partners* spielt eine große Rolle<sup>46</sup>; dieser muß »dem Glauben, den er als wahr erkannt hat, treu sein«, sagen die schweizer Bischöfe; er kann sich »an die Lehre der eigenen Kirche und ihre Glaubensüberzeugungen gebunden fühlen«, betonen die deutschen; und der »Entschluß zur Taufe und Erziehung der Kinder muß gemeinsam in gegenseitigem Respekt gefaßt werden«, bestimmen die französischen. Die niederländischen Bischöfe lassen die Wahl uneingeschränkt ganz frei, ohne sogar das Gewissen zu nennen; sie reden nur von der *Verantwortung*. Nur die belgischen gehen von der Taufe als »Quelle einer echten christlichen Ehe« aus. Zwei Argumente werden also im Zusammenhang mit dem ökumenischen Prinzip genannt: die Gemeinschaft durch die Taufe – ein Argument, das im *Motu Proprio* sehr zurückhaltend zur Sprache kommt – und das Recht auf Gewissensfreiheit des nichtkatholischen Partners – ein Argument, das im *Motu Proprio* nicht berücksichtigt wird.

In *Familiaris Consortio* werden die Mischehen im Licht des »Beitrages, den sie zur ökumenischen Bewegung liefern können«, behandelt. Dies steht nicht nur in diametralem Gegensatz zur zurückhaltenden Sprechweise des *Motu Proprio*, sondern geht auch über dieses hinaus. Die Mischehe steht schon deswegen im Dienst der Ökumene, weil beide Partner »ihren religiösen Verpflichtungen treu sind«, was den

<sup>45</sup> Das *Motu Proprio* übernimmt zwar die Änderung in bezug auf die Verpflichtung, sich zu bemühen, nicht aber die Formulierung, die katholische Erziehung nicht auszuschließen. Dies scheint den Eindruck zu bestätigen, daß *vere conscius* mehr besagt als eine bloße Kenntnisnahme. Es sieht danach aus, daß es die Erwartung beinhaltet, das Versprechen der katholischen Partei auch zu respektieren.

<sup>46</sup> Ich habe den Eindruck, daß es hier überhaupt nicht um das *Gewissen* geht, wie wie es in den Dokumenten des Konzils Erwähnung gefunden hat. Hier merkt man auch den Nachteil, daß das Dekret *Unitatis Redintegratio* Begriffe wie Irrtum, Häresie und ähnliche meidet. Das Gewissen kann irren, hat aber die Pflicht, die einzige göttliche Wahrheit zu suchen, die einzig in der katholischen Kirche zu finden ist. Die Erklärung über die Religionsfreiheit stellt heraus, daß der Katholik für die Bekehrung derer, die im Irrtum verkehren, sein Leben geben soll (*De Libertate Religiosa* 14). Es gehe ja schließlich um das ewige Seelenheil. Diese dankbare Pflicht wird dem katholischen Partner genommen, wenn der irrende Charakter des nichtkatholischen Partners nicht ernstgenommen wird. Natürlich ist Zwang ausgeschlossen, was auch schon im alten Recht galt. *Tatsächlich wird das Wort »Gewissen« in diesen Dokumenten im Sinne von »Überzeugung« verstanden.*

Gründen für die Gewährung einer Dispens, die zur Zeit des alten Codex angeführt wurden, entgegensteht. Dies wird noch unterstrichen durch die Gemeinschaft in der Taufe und die »Dynamik der Gnade«, was das auch heißen möge. *Das Prinzip des Ökumenismus wiegt mehr als andere Prinzipien.* Im *Ökumenischen Direktorium* beobachten wir das gleiche, auch wenn dort die Mischehen nur als *Teil der Ökumene* und nicht länger mehr als ein Problemgebiet des Eherechtes oder der Ehepastoral zur Sprache kommen. In dieser Entwicklung stellen die »abgelehnten Formulierungen« einen Endpunkt dar; als ob damit der Ökumene und der Religionsfreiheit ein Dienst erwiesen würde. Man spricht einfach von der Gewissenspflicht beider Partner, als ob der Protestantismus und andere Religionen sich von der Verpflichtung göttlichen Rechtes bewußt seien, die einzig von der katholischen Kirche gefordert wird, weil sie nun einmal die göttliche Wahrheit schützt<sup>47</sup>. ***Wenn es verschiedene gleiche Wahrheiten gibt, dann opfern wir die göttliche Wahrheit und das göttliche Recht der Diktatur des modernen Relativismus, in der keine Wahrheit mehr besteht, sondern nur noch persönliche Überzeugungen.***

---

<sup>47</sup> Auffallend ist, daß niemand sich fragt, was es bedeutet, daß ein Brautpaar unterschiedlichen Bekenntnisses eine katholische Ehe schließen will. Es bedeutet nämlich, daß die Brautleute sich dem geltenden Recht der katholischen Kirche unterwerfen. Das ist meines Erachtens auch der Grund, daß in der pastoralen Sorge um die Ehe der nichtkatholische Teil es beinahe immer für selbstverständlich hält, die Kinder in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen. Es wird als eine Folge ihrer freiwilligen Wahl gesehen, in der katholischen Kirche zu heiraten. Wer ins Ausland zieht, muß sich ja auch an die Rechtsordnung des betreffenden Landes halten. Insofern die Verpflichtung des katholischen Partners zur katholischen Erziehung der Kinder innerhalb der Familie eine persönliche Verpflichtung gegenüber Gott beinhaltet, kann die Kirche ihn zu nichts verpflichten. Doch hat die Kirche ein Mitspracherecht in Sachen Erziehung der Kinder, das heißt nach der Taufe in bezug auf die Katechese (für die erste heilige Kommunion, die Firmung) und den regelmäßigen Kirchenbesuch.